II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

(93/C 165/04)

KOM(93) 155 endg. — SYN 459

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Mai 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission, die zuvor den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gehört hat,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Förderung von Verbesserungen insbesondere der Arbeitsumwelt erläßt, um zu gewährleisten, daß die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer in stärkerem Maße geschützt werden.

Gemäß dem genannten Artikel dürfen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ist ein Ziel, das rein wirtschaftlichen Erwägungen nicht untergeordnet werden darf.

Die Einhaltung von Mindestvorschriften für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe gewährleistet nicht nur den Schutz von Gesundheit und Sicherheit jedes einzelnen Arbeitnehmers, sondern sorgt dafür, daß sämtlichen Arbeitnehmern in der Gemeinschaft ein bestimmtes Mindestmaß an Schutz zuteil wird, wodurch mögliche Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Für die Gemeinschaft als Ganzes ist ein einheitliches Maß an Schutz vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe vorzusehen, und zwar nicht durch einzelne Vorschriften und Anforderungen, sondern durch einen Rahmen allgemeiner Grundsätze, die die Mitgliedstaaten in den Stand setzen, die Mindestvorschriften entsprechend anzuwenden.

Bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen sind die Arbeitnehmer wahrscheinlich besonders großen Risiken ausgesetzt.

Die Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit [1] (zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG des Rates [2], die Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (erste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) [3] und die Richtlinie 88/364/EWG des Rates vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) [4] müssen zwecks Vereinheitlichung und Klarstellung sowie aus technischen Gründen überarbeitet und in einer einzigen Richtlinie zusammengefaßt werden, die Mindestvorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen festschreibt. Die genannten Richtlinien können außer Kraft gesetzt werden.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit [5].

Die Bestimmungen der letztgenannten Richtlinie finden daher in vollem Umfang auf Arbeitnehmer Anwendung, die gegenüber chemischen Arbeitsstoffen exponiert sind. Strengere und/oder spezifische Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie werden davon nicht berührt.

[1] ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8.
[2] ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 74.
[3] ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 12.
[4] ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 1988, S. 44.
[5] ABl. Nr. L 183 vom 26. 9. 1989, S. 1.

Die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 (2), die Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) (3) und die Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/492/EWG des Rates (5), enthalten Definitionen und Vorschriften für ein System zur spezifischen Information über gefährliche Stoffe und Zubereitungen in Form von Sicherheitsdatenblättern, die hauptsächlich für berufsmäßige Benutzer bestimmt sind und es diesen ermöglichen sollen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (6) führt ein System zur Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen bei der Arbeit ein.

Mit der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juli 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (7) wird bezweckt, die Folgen solcher Unfälle für Mensch und Umwelt zu begrenzen und ein hohes Maß an Schutz vor solchen Unfällen und ihren Folgen gemeinschaftsweit zu gewährleisten.

Um die den Arbeitnehmern zugänglichen Informationen zwecks Gewährleistung eines besseren Schutzes zu vervollständigen, ist es erforderlich, daß die Arbeitnehmer und ihre Vertreter über das durch chemische Arbeitsstoffe möglicherweise gegebene Risiko für ihre Gesundheit und Sicherheit sowie über die zur Minderung oder Abwendung dieses Risikos erforderlichen Maßnahmen informiert und daß sie in den Stand gesetzt werden zu kontrollieren, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Arbeitgeber müssen sich im Hinblick auf eine Verbesserung des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer über neue technische Entwicklungen auf dem laufenden halten und deren Bedeutung für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in regelmäßigen Abständen prüfen.

(1) ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 154 vom 5. 6. 1992, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 275 vom 5. 10. 1990, S. 35.
(6) ABl. Nr. L 245 vom 26. 8. 1992, S. 23.
(7) ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.

Zwar lassen es die wissenschaftlichen Erkenntnisse in manchen Fällen nicht zu, für die Exposition gegenüber einem chemischen Arbeitsstoff einen Wert festzulegen, unterhalb dessen ein Gesundheitsrisiko nicht mehr gegeben ist; dennoch wird eine Senkung der Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen dieses Risiko mindern.

Die Richtlinie 91/322/EWG der Kommission (8) setzt Richtgrenzwerte im Sinne der Richtlinie 80/1107/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit fest. Sie sollte als Teil des geltenden rechtlichen Rahmens beibehalten werden.

Die technischen Durchführungsmaßnahmen zur Anwendung der vorliegenden Richtlinie sollten der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten nach dem Verfahren von Artikel 13 anvertraut werden.

Diese Richtlinie stellt einen praxisorientierten Beitrag zur Schaffung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) Mit dieser Richtlinie, der [] Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates, werden Mindestvorschriften festgelegt für den Schutz der Arbeitnehmer gegen die tatsächliche oder mögliche Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Wirkung chemischer Arbeitsstoffe, die als Ergebnis einer Tätigkeit mit chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz vorhanden ist.

(2) Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für alle chemischen Arbeitsstoffe bei der Arbeit. Davon unberührt bleiben andere Bestimmungen der Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten in ihrer geänderten Fassung sowie Vorschriften für chemische Arbeitsstoffe, die aufgrund von Richtlinien im Rahmen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft Strahlenschutzmaßnahmen unterliegen.

(3) Für Karzinogene am Arbeitsplatz gelten die Bestimmungen der Richtlinie 90/394/EWG des Rates (9), sofern sie größere Vorteile für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit bewirken.

(8) ABl. Nr. L 177 vom 5. 7. 1991, S. 22.
(9) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1990, S. 1.

(4) Die Richtlinie 89/391/EWG gilt in vollem Umfang für den gesamten in Absatz 1 genannten Bereich. Davon bleiben strengere und/oder spezifische Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie unberührt.

(5) Die zuständigen Behörden prüfen in regelmäßigen Abständen, ob die Arbeitgeber die geeigneten Maßnahmen ergriffen haben, um Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu schützen, und überprüfen die in Artikel 3 Absatz 2 genannte Risikobewertung.

Artikel 2

Definitionen

Für diese Richtlinie gelten folgende Definitionen:

a) „Chemische Arbeitsstoffe" sind alle chemischen Elemente und Verbindungen, einzeln oder in einem Gemisch, wie sie in der Natur oder als Produkt von Arbeitsverfahren auftreten, unabhängig davon, ob sie absichtlich oder unabsichtlich erzeugt und ob sie in Verkehr gebracht wurden;

b) „Tätigkeit mit chemischen Arbeitsstoffen" ist jede Arbeit, bei der chemische Arbeitsstoffe im Rahmen eines Prozesses einschließlich Produktion, Handhabung, Lagerung, Beförderung, Entsorgung und Behandlung verwendet werden oder verwendet werden sollen oder als deren Ergebnis chemische Arbeitsstoffe vorhanden sind;

c) „Arbeitsplatzkonzentration" ist, sofern nichts anderes angegeben ist, die Konzentration eines chemischen Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz in der Luft im Atembereich eines Arbeitnehmers; dieser Begriff umfaßt die Termini „Grenzwert" und „Arbeitsplatzreferenzwert";

d) „biologischer Grenzwert" ist die Konzentrationsgrenze in dem entsprechenden biologischen Material für den fraglichen Arbeitsstoff, seinen Metaboliten oder einen Beanspruchungsindikator;

e) „Gefahr" ist die wesentliche Eigenschaft eines chemischen Arbeitsstoffes mit dem Potential, Schaden zu verursachen;

f) „Risiko" ist die Wahrscheinlichkeit, daß der potentielle Schaden unter den gegebenen Verwendungs- und/oder Expositionsbedingungen eintritt;

g) „Fachkraft" ist jede Person, die die zur Ausführung der jeweiligen Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen, praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt;

h) „Abfälle" sind am Ende eines chemischen Prozesses verbleibende chemische Arbeitsstoffe oder durch einen chemischen Arbeitsstoff verunreinigte Gegenstände oder Materialien, die zur Entsorgung bestimmt sind;

i) „Gesundheitsüberwachung" ist die Beurteilung eines einzelnen Arbeitnehmers, mit der sein Gesundheitszustand festgestellt werden soll.

ABSCHNITT II

BESTIMMUNGEN FÜR ARBEITGEBER

Artikel 3

Allgemeine Pflichten

(1) Zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ergreift der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Zuweisung besonderer Aufgaben an Fachkräfte, um sicherzustellen, daß bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen

a) die Arbeitnehmer die ihnen zugewiesene Arbeit ausführen können, ohne die eigene Sicherheit und Gesundheit und/oder die Sicherheit und Gesundheit anderer Arbeitnehmer zu gefährden;

b) der Betrieb am Arbeitsplatz, sofern Arbeitnehmer anwesend sind, unter der Aufsicht einer dafür verantwortlichen Person stattfindet;

c) mit einem besonderen Risiko einhergehende Arbeit nur Fachkräften übertragen und gemäß den gegebenen Anweisungen ausgeführt wird;

d) wirksame Vorkehrungen zur Abhilfe bei Unfällen und Notfällen getroffen werden; hierzu zählen auch in regelmäßigen Zeitabständen stattfindende Sicherheitsübungen;

e) sämtliche sicherheits- und gesundheitsbezogenen Anweisungen für die betroffenen Arbeitnehmer verständlich sind;

f) geeignete Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Arbeitgeber muß im Besitz einer Bewertung der hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit bestehenden Risiken sein, die in einem Dokument, im folgenden als „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument" bezeichnet, niedergelegt wird; das Dokument ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

In dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument wird insbesondere aufgezeichnet:

— eine Bewertung der Risiken, denen die Arbeitnehmer bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen unterliegen, und daß diese Bewertung von einer Fachkraft ausgeführt wurde; bei chemischen Arbeitsstoffen, die bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Inverkehrbringen Gegenstand einer besonderen Evaluierung hinsichtlich der Risiken für die Verwender waren, trägt die Risikobewertung deren Ergebnissen Rechnung;

— daß angemessene Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der Richtlinie getroffen werden, insbesondere die in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer;

— daß die Auslegung, der Gebrauch und die Wartung des Arbeitsplatzes und der für chemische Arbeitsstoffe verwendeten Arbeitsmittel sicher sind;

— daß ein aktuelles Verzeichnis der chemischen Arbeitsstoffe, die bei der Arbeit verwendet werden bzw. verwendet werden sollen, erstellt wurde.

Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muß vor Aufnahme der Arbeit erstellt werden und besonders dann aktualisiert werden, wenn größere Veränderungen eingetreten sind, so daß es veraltet sein könnte.

Der Arbeitgeber stellt sicher, daß die Arbeitnehmer immer dann über den Inhalt des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments unterrichtet werden, wenn eine größere Änderung am Arbeitsplatz eine Änderung des Dokuments zur Folge hat.

(3) Der Arbeitgeber stellt sicher, daß die Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit abgewendet oder reduziert wird, und zwar insbesondere durch die Abwendung des Risikos an der Quelle oder durch das Bestreben, eine möglichst weite Senkung des Risikos zu erzielen; hierbei ist kollektiven Schutzmaßnahmen, insbesondere saubereren Verfahren nach dem letzten Stand der Technik, der Vorzug vor individuellen Schutzmaßnahmen zu geben.

(4) Bei bestimmten besonderen Tätigkeiten innerhalb des Unternehmens oder Betriebs, wie z. B. Wartungsarbeiten, bei denen vorherzusehen ist, daß auch nach Ausschöpfung sämtlicher technischer Maßnahmen die Möglichkeit einer erheblichen Exposition besteht oder die sich aus anderen Gründen schädlich auf Sicherheit und Gesundheit auswirken können, legt der Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter im Unternehmen oder Betrieb die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Expositionsdauer der Arbeitnehmer auf das erreichbare Minimum und zur Sicherstellung des Schutzes der Arbeitnehmer bei der Ausführung solcher Tätigkeiten fest.

Der Arbeitgeber stellt sicher, daß derartige Tätigkeiten nur in deutlich abgegrenzten und gekennzeichneten Bereichen ausgeübt werden bzw. daß Unbefugten mit anderen Mitteln der Zugang zu diesen Bereichen unmöglich gemacht wird.

(5) Die Maßnahmen, die der Arbeitgeber trifft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, müssen mit dem Erfordernis, die öffentliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, konsistent sein.

Artikel 4

Besondere Schutz- und Präventivmaßnahmen

Der Arbeitgeber trifft der Art des Risikos entsprechende Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen,

— um geeignete und sichere Maschinen und Arbeitsmittel bereitzustellen,

— um die Menge eines gefährlichen chemischen Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz zu begrenzen und inkompatible chemische Arbeitsstoffe voneinander abzusondern,

— um die Entstehung und Ausbreitung von Bränden und Explosionen zu vermeiden bzw. zu entdecken und zu bekämpfen und

— um die Entstehung von explosionsfähigen und/oder gefährlichen Atmosphären zu verhüten.

Artikel 5

Kommunikations-, Warn- und Alarmsysteme

Der Arbeitgeber ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um Warn- und sonstige Kommunikationssysteme zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine erhöhte Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit anzuzeigen, so daß Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen im Bedarfsfall unverzüglich veranlaßt werden können.

Artikel 6

Kontinuierliche Unterrichtung der Arbeitnehmer

(1) Unbeschadet von Artikel 10 der Richtlinie 89/391/EWG sind den Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern zur Verfügung zu stellen:

— Informationen über chemische Arbeitsstoffe, im Sinne von Nummer 9 des Anhangs, in verständlicher Form und entsprechend dem Bedarf des einzelnen Arbeitnehmers,

— Informationen über angemessene Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die der Arbeitnehmer zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen am Arbeitsplatz anwesenden Arbeitnehmer zu treffen hat,

— schriftliche Informationen, sofern die gemäß Artikel 3 Absatz 2 durchgeführte Bewertung solche als erforderlich erweist; sie sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, daß Behälter, die für chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verwendet werden, eine Sicherheitskennzeichnung tragen oder mit der Angabe der Identität und Art des Inhalts sowie der davon ausgehenden Gefahren gekennzeichnet sind. War bei der Lieferung kein Sicherheitsdatenblatt beigefügt, so beschafft der Arbeitgeber die relevanten Informationen beim Lieferer oder bei sonstigen Stellen; der chemische Arbeitsstoff darf nicht verwendet werden, bevor diese Informationen vorliegen und den Arbeitnehmern zugänglich gemacht wurden.

ABSCHNITT III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 7

Verbote

(1) Die Herstellung und Verarbeitung nachstehender chemischer Arbeitsstoffe, ihre Verwendung bei der Arbeit sowie die nachstehenden Arbeitsverfahren werden in

dem jeweils angegebenen Umfang verboten. Das Verbot findet keine Anwendung, wenn der chemische Arbeitsstoff in einem anderen chemischen Arbeitsstoff oder als Bestandteil von Abfällen vorliegt, sofern seine Konzentration unter der angegebenen Grenze liegt.

EINECS-Nr. (1)	CAS-Nr. (2)	Bezeichnung des Arbeitsstoffes	Konzentrationsgrenze für Ausnahmen
202-080-4	91-59-8	2-Naphthylamin und seine Salze	0,1 % w/w
202-177-1	92-67-1	4-Aminodiphenyl und seine Salze	0,1 % w/w
202-199-1	92-87-5	Benzidin und seine Salze	0,1 % w/w
202-204-7	92-93-3	4-Nitrodiphenyl	0,1 % w/w

(1) EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.
(2) CAS: Chemical Abstract Service.

(2) Auf Antrag eines Arbeitgebers können die Mitgliedstaaten eine Aufhebung der Bestimmungen des Absatzes 1 unter folgenden Bedingungen gewähren:

— ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungs-, Versuchs- und Analysezwecken,

— für Arbeitsverfahren zur Beseitigung der verbotenen chemischen Arbeitsstoffe,

— sofern die Herstellung oder Verwendung in einem geschlossenen System erfolgt und der betreffende chemische Arbeitsstoff nach Ende des Prozesses nicht mehr vorliegt.

(3) Änderungen, die in bezug auf die in diesem Artikel bereits erfaßten chemischen Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren erforderlich sind, werden nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren bestimmt und vorgenommen.

Artikel 8

Arbeitsplatzkonzentration

(1) Arbeitsplatzkonzentrationen werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Information einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren festgesetzt.

(2) Für jeden chemischen Arbeitsstoff, für den im Anhang (Nummer 10) ein Grenzwert aufgeführt ist, setzen die Mitgliedstaaten eine entsprechende Arbeitsplatzkonzentration fest, die nicht überschritten werden darf.

(3) Arbeitsplatzkonzentrationen, die durch die Richtlinie 91/322/EWG als Richtgrenzwerte festgelegt wurden, sind als Arbeitsplatzreferenzwerte im Sinne dieser Richtlinie anzusehen.

(4) Bei der Festsetzung von Arbeitsplatzkonzentrationen für ihr Staatsgebiet berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Arbeitsplatzreferenzwerte.

(5) Führt ein Mitgliedstaat eine Arbeitsplatzkonzentration für einen chemischen Arbeitsstoff ein oder revidiert er einen solchen Wert auf der Grundlage neuer Daten, so setzt er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis und übermittelt ihnen die entsprechenden wissenschaftlichen und technischen Daten.

Artikel 9

Gesundheitsüberwachung

Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß den Arbeitnehmern in Übereinstimmung mit Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG eine Gesundheitsüberwachung zuteil wird, die auf die bei der Arbeit gegebene Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit abgestimmt ist.

Artikel 10

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter bei Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, erfolgt gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG. Insbesondere trifft der Arbeitgeber Maßnahmen, um die Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter bei der Beurteilung ihres Arbeitsplatzes und der Festlegung der im Falle einer festgestellten Überschreitung einer Arbeitsplatzkonzentration oder eines biologischen Grenzwertes zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu erleichtern.

Artikel 11

Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit

(1) Eine neue Tätigkeit, bei der zum ersten Mal nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß Artikel 14 chemische Arbeitsstoffe verwendet werden, muß den im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gemäß Artikel 14 bereits bestehende Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen müssen den im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz so bald wie möglich entsprechen, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem genannten Datum.

Artikel 12

Anpassungen des Anhangs

(1) Technische Anpassungen des Anhangs nach Maßgabe

— der Verabschiedung von Richtlinien auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung betreffend chemische Arbeitsstoffe

und/oder

— des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften und Spezifikationen sowie des Wissensstandes auf dem Gebiet der chemischen Arbeitsstoffe

werden nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren angenommen.

(2) Detaillierte Vorschriften für technische Leitlinien zur Durchführung der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie werden nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 13

Ausschuß

(1) Die Kommission wird von dem im Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG gegründeten Ausschuß unterstützt.

(2) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen des Vertreters eines Mitgliedstaats.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 14

Außerkraftsetzung

(1) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie werden die folgenden Richtlinien außer Kraft gesetzt:

— Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG,

— Richtlinie 82/605/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz,

— Richtlinie 88/364/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren.

(2) — In Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 83/477/EWG und in Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 91/382/EWG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz und

— in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 86/188/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz

ist die Bezugnahme auf das in Artikel 10 der Richtlinie 80/1107/EWG genannte Verfahren als Bezugnahme auf das in Artikel 13 genannte Verfahren zu verstehen.

(3) — In der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, geändert durch die Richtlinie 91/382/EWG,

— in der Richtlinie 86/188/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz und

— in der Richtlinie 91/322/EWG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

ist jede sonstige Bezugnahme auf die Richtlinie 80/1107/EWG, geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG, als gegenstandslos zu betrachten.

Artikel 15

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder noch erlassen werden.

(4) Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission alle fünf Jahre über die praktische Durchführung dieser Richtlinie und stellen dabei auch die Positionen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dar.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat sowie den Wirtschafts- und Sozialausschuß.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR GESUNDHEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT, AUF DIE IN ARTIKEL 11 DER RICHTLINIE BEZUG GENOMMEN WIRD

1. **Vorbemerkung**

Die in diesem Anhang festgeschriebenen Pflichten sind immer dann zu erfüllen, wenn es die Merkmale des Arbeitsplatzes, die Tätigkeit, die Umstände oder ein spezifisches Risiko erfordern.

2. **Überwachungspflicht**

2.1. *Verantwortliche Person*

Für jeden Arbeitsplatz, an dem chemische Arbeitsstoffe vorhanden und Arbeitnehmer anwesend sind, muß jederzeit eine verantwortliche Fachkraft, die vom Arbeitgeber gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten benannt wurde, zuständig sein.

Besitzt der Arbeitgeber die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten erforderlichen Fertigkeiten und Fachkenntnisse, so kann er persönlich die Verantwortung für die in Satz 1 genannten Arbeitsplätze übernehmen.

2.2. *Überwachung*

Um den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer während sämtlicher Arbeitsvorgänge sicherzustellen, hat die erforderliche Überwachung durch Fachkräfte zu erfolgen, die über die dazu notwendigen Fachkenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten verfügen, vom Arbeitgeber benannt wurden und in seinem Auftrag handeln.

Besitzt der Arbeitgeber die erforderlichen Fertigkeiten und Fachkenntnisse gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten, so kann er persönlich die Überwachung im Sinne von Satz 1 wahrnehmen.

3. **Schutzmaßnahmen**

3.1. Es sind Maßnahmen zu treffen, um das Vorhandensein schädlicher und/oder potentiell explosionsfähiger Stoffe in der Atmosphäre zu beurteilen und die Konzentration derartiger Stoffe zu messen.

Wo dies nach dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument erforderlich ist, sind Überwachungsgeräte zu automatischen und kontinuierlichen Messung von Gaskonzentrationen an bestimmten Stellen, selbsttätige Alarmgeräte und automatische Abschaltvorrichtungen für elektrische Anlagen und Verbrennungsmotoren bereitzustellen.

Werden automatische Messungen vorgenommen, so sind die Meßwerte aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren, wie in dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument vorgesehen.

3.2. Der Arbeitgeber stellt sicher, daß, soweit dies technisch möglich ist, jeder chemische Arbeitsstoff, der gemäß den in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG genannten Kriterien die Bedingungen für die Einstufung als krebserzeugender, erbgutverändernder oder fruchtschädigender Stoff der Kategorie 1 oder 2 erfüllt, von der Verwendung ausgeschlossen oder durch einen chemischen Arbeitsstoff oder einen Prozeß ersetzt wird, der unter Verwendungsbedingungen nicht oder weniger gefährlich für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer ist. Ist es technisch nicht möglich, den chemischen Arbeitsstoff durch einen Arbeitsstoff oder einen Prozeß zu ersetzen, der nicht oder weniger gefährlich für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer ist, so hat der Arbeitgeber das Risiko zu mindern, wobei der Herstellung und Verwendung des chemischen Arbeitsstoffes in einem geschlossenen System der Vorzug zu geben ist.

3.3. Der Arbeitgeber stellt sicher, daß die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber einem chemischen Arbeitsstoff bei der Arbeit nicht den nach dem in Artikel 8 genannten Verfahren festgesetzten Grenzwert für den betreffenden Arbeitsstoff übersteigt.

3.4. Ist eine gleichzeitige Exposition gegenüber mehr als einem chemischen Arbeitsstoff mit festgelegtem Grenzwert gegeben, so werden die Expositionswirkungen als additiv angesehen, sofern ihre kombinierte Wirkung nicht genauer bekannt ist.

3.5. Der Arbeitgeber führt periodische Messungen chemischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz durch, wie sie insbesondere im Hinblick auf Grenzwerte erforderlich sind, sofern er nicht auf andere Weise zweifelsfrei nachweist, daß ein angemessener Schutz erzielt wurde. Sämtliche Messungen sind von einer Fachkraft nach einem anerkannten Verfahren durchzuführen.

3.6. Die Messungen sind in einer Weise vorzunehmen, die sicherstellt, daß das Ergebnis repräsentativ für die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber dem oder den fraglichen Arbeitsstoffen ist.

4. **Schutz vor anormalen Risiken**

4.1. Um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor einem Zwischenfall, Unfall oder Notfall zu schützen, der zu anormalen und für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer schädlichen Bedingungen führen kann, legt der Arbeitgeber Verfahren (Aktionspläne) fest, die in einem solchen Fall anzuwenden sind, damit angemessene Maßnahmen ergriffen werden können.

4.2. Tritt ein solches Ereignis ein, so unterrichtet der Arbeitgeber die Arbeitnehmer unverzüglich. Bis zur Wiederherstellung der normalen Situation und zur Abstellung der Ursachen der anormalen Bedingungen

— hat der Arbeitgeber die Ursache unverzüglich ausfindig zu machen und so bald wie möglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;

— dürfen nur diejenigen Arbeitnehmer, die für Instandsetzungsarbeiten und sonstige notwendige Tätigkeiten unbedingt gebraucht werden, in dem betroffenen Bereich arbeiten.

4.3. Die Arbeitnehmer, die in dem betroffenen Bereich arbeiten dürfen, sind mit geeigneter Schutzkleidung, persönlicher Schutzausrüstung, spezieller Sicherheitsausrüstung und besonderen Arbeitsmitteln auszustatten, die sie so lange benutzen müssen, wie die Situation fortbesteht; eine solche Situation darf nicht dauerhaft sein. Ungeschützte Personen dürfen nicht in dem betroffenen Bereich verbleiben.

4.4.1. Wo sich schädliche Stoffe in der Atmosphäre ansammeln oder ansammeln können, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, mit denen ihre Erfassung an der Quelle und ihre Ableitung sichergestellt wird.

Unbeschadet der Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt muß das System so geartet sein, daß es solche gefährlichen Atmosphären dergestalt beseitigen kann, daß die Arbeitnehmer nicht gefährdet sind.

4.4.2. Unbeschadet der Richtlinie 89/656/EWG des Rates [1] müssen in Bereichen, in denen Arbeitnehmer möglicherweise gegenüber gesundheitsschädlichen Atmosphären exponiert sind, in ausreichendem Maße geeignete Atemgeräte und Ausrüstungen zur Wiederbelebung zur Verfügung stehen.

In solchen Fällen muß eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern, die im Gebrauch derartiger Geräte und Ausrüstungen ausgebildet sind, am Arbeitsplatz anwesend sein.

Die Ausrüstung ist zweckentsprechend zu lagern und zu warten.

4.4.3. Sind in der Atmosphäre tatsächlich oder möglicherweise toxische Gase vorhanden, so muß ein Schutzplan erstellt und den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden, in dem die verfügbare Schutzausrüstung und die ergriffenen Präventivmaßnahmen aufgeführt sind.

4.5. Der Arbeitgeber stellt sicher, daß den zuständigen betriebseigenen und betriebsfremden Unfall- und Notfalldiensten auf Anfrage Informationen über die im Notfall bezüglich chemischer Arbeitsstoffe zu treffenden Vorkehrungen zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen:

— Vorabmitteilung einschlägiger Gefahren bei der Arbeit, der Vorkehrungen zur Feststellung von Gefahren, der Sicherheitsmaßnahmen und Verfahren, damit die Notfalldienste ihre eigenen Abhilfemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen planen können, und

— alle verfügbaren Informationen über spezifische Gefahren, die bei einem Unfall oder Notfall auftreten oder auftreten können, einschließlich der Informationen über die gemäß Nummer 4.1 festgelegten Verfahren.

5. **Information im Hinblick auf Ausnahmeregelungen**

5.1. Beantragt der Arbeitgeber die Aufhebung eines Verbots oder einer Einschränkung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2, so legt er der zuständigen Behörde nachstehende Angaben vor:

— die jährlich zu verwendende Menge,

— die vorgesehenen Tätigkeiten, Reaktionen oder Prozesse,

[1] ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 18.

— die Zahl der voraussichtlich exponierten Arbeitnehmer,

— die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der betroffenen Arbeitnehmer vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen,

— die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhütung der Exposition von Arbeitnehmern.

6. **Wartung der Sicherheitsausrüstung**

Die angemessene Sicherheitsausrüstung muß so gewartet werden, daß sie stets einsatzbereit und funktionstüchtig ist.

Bei der Wartung ist der normale Betrieb entsprechend zu berücksichtigen.

7. **Besondere Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung**

Der Arbeitgeber stellt sicher, daß bei einer Exposition gegenüber

— einer Chemikalie, deren sensibilisierende Wirkung bekannt ist,

— den folgenden chemischen Arbeitsstoffen:

Arsen und seine Verbindungen, Beryllium, Cadmium und seine Verbindungen, Kohlenstoffdisulfid, Chromate (Cr^{6+}), Kobalt, Blei und seine Verbindungen, Quecksilber und seine Verbindungen, phosphororganische Ester, Tetrachlorethan

jeder Arbeitnehmer, der dies wünscht, einer Gesundheitsüberwachung unterzogen wird.

Erfolgt ein Biological Monitoring, so ist es Bestandteil der Gesundheitsüberwachung. Wo dies aufgrund der Art des Risikos angezeigt ist, wird das Biological Monitoring eingesetzt, um Wirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer im subklinischen Stadium zu entdecken, so daß Maßnahmen zur Verhütung einer klinischen Verschlechterung getroffen werden können. Die Ergebnisse des Biological Monitoring dürfen nicht zur Diskriminierung von Arbeitnehmern verwendet werden.

Biologische Grenzwerte und damit zusammenhängende Vorschriften sind als Teil der Gesundheitsüberwachung einzuhalten.

Ergibt die Gesundheitsüberwachung, daß ein Arbeitnehmer an einer Anomalie leidet, von der angenommen wird, daß sie das Ergebnis der Exposition gegenüber einem chemischen Arbeitsstoff ist, so muß der Arbeitgeber

— das gemäß Artikel 3 erstellte Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument überprüfen;

— auf Anraten des Arztes oder der Gesundheitsbehörde spezifische Maßnahmen zur Unterbindung oder Senkung der Exposition ergreifen; hierzu zählt auch die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer eine andere Tätigkeit mit einem geringeren Expositionsrisiko zuzuweisen;

— Vorkehrungen für eine kontinuierliche Gesundheitsüberwachung treffen und für eine Überprüfung des Gesundheitszustands sämtlicher Arbeitnehmer, die in ähnlicher Weise exponiert waren, Sorge tragen. In derartigen Fällen kann der zuständige Arzt oder die zuständige Gesundheitsbehörde empfehlen, daß die Exponierten einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Der Arzt oder die Gesundheitsbehörde informiert den Arbeitnehmer über die ihn persönlich betreffenden Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung. Hierzu zählen auch Information und Beratung über Gesundheitsüberwachungsmaßnahmen, denen sich der Arbeitnehmer nach Abschluß der Exposition unterziehen sollte.

8. **Führen von Aufzeichnungen**

8.1. Der Arbeitgeber gewährleistet, daß das gemäß Artikel 3 erstellte Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument so ausführliche Angaben über die ihm zugrunde liegenden Informationen und die angewendeten Bewertungsverfahren enthält, daß die zuständige Behörde in der Lage ist, die Bewertung und die zur Abwendung oder Senkung des Risikos getroffenen Maßnahmen zu beurteilen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre ab dem Datum ihrer Erstellung oder Überarbeitung aufzubewahren und den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

8.2. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß für jeden Arbeitnehmer, der einer Gesundheitsüberwachung gemäß Artikel 9 unterliegt, eine persönliche Gesundheitsakte geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird. Diese Akte muß eine Zusammenfassung der Ergebnisse der durchgeführten Gesundheitsüberwachung und der für die Exposition der Person repräsentativen Überwachungsdaten enthalten. Sie ist gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten und unter Berücksichtigung des ärztlichen Berufsgeheimnisses zu führen.

Die Gesundheitsakten sind mindestens 40 Jahre ab dem Datum des letzten Eintrags aufzubewahren. Eine Kopie ist der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen zu übermitteln. Gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten erhält der einzelne Arbeitnehmer auf Verlangen Zugang zu der ihn persönlich betreffenden Gesundheitsakte.

Stellt das Unternehmen seine Tätigkeit ein, so sind die Gesundheitsakten der zuständigen Behörde entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zur Verfügung zu stellen.

9. **Information über chemische Arbeitsstoffe**

9.1. Die dem Arbeitnehmer zu gebenden Informationen über chemische Arbeitsstoffe müssen folgende Angaben enthalten:

— Identität des Arbeitsstoffes bzw. der Arbeitsstoffe, dem/denen gegenüber eine Exposition möglich ist;

— Risiken für Gesundheit und Sicherheit aufgrund des Arbeitsverfahrens oder Prozesses oder aufgrund möglicher Exposition am Arbeitsplatz;

— Sicherheitsvorkehrungen, die der Arbeitgeber zur Minderung der Risiken getroffen hat, einschließlich Informationen über Umschließungen, sichere Lagerung und Handhabung, Beförderung und Abfallentsorgung innerhalb des Unternehmens;

— Sicherheitsvorkehrungen, die der Arbeitnehmer zur Senkung der Exposition treffen muß, einschließlich der Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen;

— einschlägige Arbeitsplatzkonzentrationen;

— Auswirkungen vorhersehbarer anormaler Situationen einschließlich Überexposition sowie erforderliche Maßnahmen;

— erstellte Aktionspläne;

— Erste-Hilfe-Maßnahmen;

— Brandbekämpfungsverfahren;

— bereits getroffene oder zu ergreifende Maßnahmen für unbeabsichtigte Freisetzungen oder Zwischenfälle, Unfälle und Notfälle im Zusammenhang mit einem chemischen Arbeitsstoff;

— sämtliche Verwendungseinschränkungen für Arbeitsstoffe oder Beschränkung des Zutritts zu bestimmten Bereichen, einschließlich Angaben darüber, wie solche Bereiche zu erkennen sind;

— aktuelle Informationen über die Ergebnisse von Expositionsmessungen.

9.2. Der Arbeitgeber stellt sicher, daß Behälter und Rohrleitungen für chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

— mit einer Sicherheitskennzeichnung gemäß der Richtlinie 92/58/EWG versehen sind, sofern es sich um chemische Arbeitsstoffe handelt, die unter die Definition gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinien 67/548/EWG bzw. 88/379/EWG, jeweils letztgültige Fassung, fallen. Durch eine Etikettierung des Behälters oder mit sonstigen geeigneten Mitteln ist ferner zu informieren über den Inhalt und die von ihm ausgehenden Gefahren, die Identität sowie die R- und S-Sätze nach den Kriterien in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG und in der Richtlinie 88/379/EWG;

— gekennzeichnet sind oder auf andere Art mit einem Hinweis auf die Art des Inhalts versehen sind, sofern es sich um sonstige chemische Arbeitsstoffe handelt.

9.3. Der Arbeitgeber stellt sicher, daß Behälter für chemische Arbeitsstoffe, die zum Zeitpunkt ihrer Lieferung an ihn mit einer Kennzeichnung versehen sind, diese Kennzeichnung auch am Arbeitsplatz aufweisen, solange eine Gefährdung durch den chemischen Arbeitsstoff fortbesteht.

9.4. Auf Verlangen stellt der Arbeitgeber des Arbeitnehmern oder ihren Vertretern die von dem Lieferer gemäß Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG und Artikel 27 der Richtlinie 92/32/EWG gelieferten Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. In den Fällen, in denen die genannten Richtlinien keine Anwendung finden, stellt der Arbeitgeber ein Datenblatt mit ähnlichem Format und Inhalt zur Verfügung, das die relevanten Daten enthält.

9.5. Die zuständige Behörde stellt sicher, daß die Arbeitgeber Informationen über chemische Arbeitsstoffe erhalten, damit sie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit schützen können.

10. **Grenzwerte und biologische Grenzwerte**

10.1. *Grenzwerte* (3) *für die berufsbedingte Exposition*

EINECS-Nr. (1)	CAS-Nr. (2)	Bezeichnung des Arbeitsstoffes	Grenzwert (4)	
			mg/m³ (4)	ppm (5)
		Metallisches Blei und seine Ionenverbindungen	0,15	—

(1) EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.
(2) CAS: Chemical Abstract Service Number.
(3) Gemessen oder berechnet in bezug auf einen Referenzzeitraum von acht Stunden, soweit nichts anderes angegeben ist.
(4) mg/m³: Milligramm pro Kubikmeter.
(5) ppm: Volumenteile pro Million in Luft (ml/m³).
(6) Bei 20 °C und 101,3 KPa (760 mm Quecksilbersäule).

10.2. *Biologische Grenzwerte (Blei)*

Abgesehen von der unter Nummer 11 Buchstabe b) genannten Ausnahme umfaßt das Biological Monitoring die Messung des Blutbleispiegels (PbB); der entsprechende biologische Grenzwert beträgt:

— 70 µg Pb/100 ml Blut.

Als Analyseverfahren ist die Atomabsorptionsspektroskopie einzusetzen.

11. **Besondere Maßnahmen für Blei**

a) Das Biological Monitoring kann auch einen oder mehrere der nachstehenden biologischen Indikatoren erfassen:

— Delta-Aminolävulinsäure-Gehalt im Urin (ALAU);

— Zink-Protoporphyrin (ZPP);

— Delta-Aminolävulinsäure-Dehydratase-Gehalt im Blut (ALAD).

Zur Probenanalyse sind folgende Verfahren zu verwenden:

ALAU	Davis-Verfahren oder gleichwertiges Verfahren
ZPP	Haematofluorimetrie oder gleichwertiges Verfahren
ALAD	Europäisches Standardverfahren oder gleichwertiges Verfahren

b) Die Messung des Blutbleispiegels (PbB) kann durch die ALAU-Messung ersetzt werden, wenn es sich um Arbeitnehmer handelt, die weniger als einen Monat lang dem Risiko einer hohen Exposition ausgesetzt waren. In diesem Fall ist für ALAU folgender Grenzwert anzuwenden:

— 20 mg/g Kreatinin.

c) Das Biological Monitoring ist mindestens alle sechs Monate durchzuführen; die Häufigkeit der Messungen kann auf einmal jährlich herabgesetzt werden, wenn gleichzeitig

— die für einzelne Arbeitnehmer oder für Arbeitnehmergruppen vorgenommenen Messungen bei den beiden vorangegangenen Kontrollen eine Bleikonzentration in der Luft von über 0,075 mg/m³ und unter 0,1 mg/m³ ergeben haben und

— der Blutbleispiegel bei keinem Arbeitnehmer 50 µg Pb/100 ml Blut übersteigt.